

Leistungsziel 1.1.2.1.2 Staatsaufgaben  
Leistungsziel 1.1.2.2.1 Hauptaufgaben des Staates  
Leistungsziel 1.1.2.2.2 Zuständigkeiten  
Leistungsziel 1.1.2.2.3 Aufgabenverteilung  
**STAATSAUFGABEN GERICHTE**

Die richterlichen Behörden (Judikative) üben die Rechtspflege aus.

Die richterlichen Behörden sind an das Recht gebunden und in ihrer Erkenntnis unabhängig.

Aufgrund der föderalistischen Ordnung in der Schweiz sind die Organisation der kantonalen Gerichte und die Verfahren in den einzelnen Rechtsgebieten von Kanton zu Kanton unterschiedlich geregelt.

### **Staatsanwaltschaft**

Die Staatsanwaltschaft führt die Untersuchungen bei einer Straftat und erhebt Anklage beim Strafgericht.

### **Strafgerichte**

Die Strafgerichte befassen sich mit Straffällen, die ihnen von den Untersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft) zugewiesen werden.

### **Zivilgerichte**

Die Zivilgerichte beurteilen Streitigkeiten aus dem Zivilrecht (ZGB und OR), vorausgesetzt eine Klage wird eingereicht. In erster Instanz befassen sich hier ein Einzelrichter, ein Bezirksgericht oder ein Amtsgericht mit der Streitsache. Die hier gefällten Urteile können an eine obere Instanz, zum Beispiel Obergericht oder Kantonsgericht, weitergezogen werden.

Bestimmte zivilrechtliche Prozesse werden von Fachgerichten behandelt. So verfügen zahlreiche Kantone über Arbeitsgerichte oder Handels- und Gewerbegerichte.

### **Verwaltungsgerichte**

Die Verwaltungsgerichte befassen sich mit öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen Bürgern und Staat oder den Gemeinden sowie mit Streitigkeiten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Es wird zwischen verwaltungsrechtlichen Beschwerden (z.B. Steuereinschätzungen, Baubewilligungsverfahren) und verwaltungsrechtlichen Klagen unterschieden.